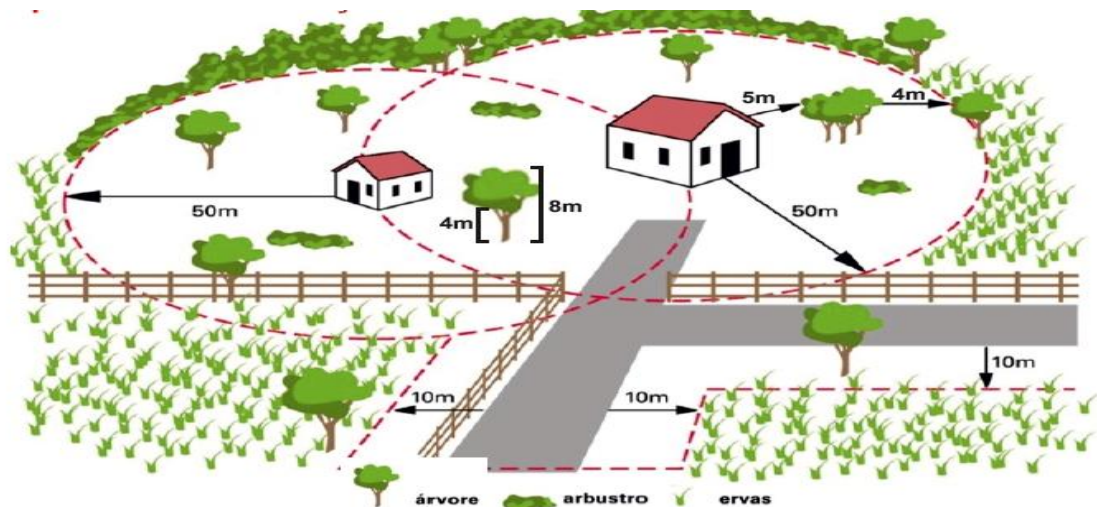


**Pflicht zur Grundstücksäuberung zwecks Brandvorbeugung**

Waldbrände sind für Portugal in den letzten Jahren zu einem großen Problem geworden. Allein bei den Waldbränden im Jahr 2017 starben mehr als hundert Menschen und mehr als 440.000 ha Land wurden verbrannt. Im portugiesischen Staatshaushaltsgesetz für das Jahr 2018 legte das Parlament fest, dass die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Waldbränden bis zum 15. März des jeweiligen Jahres umzusetzen sind.



Betroffen von der Regelung sind Eigentümer, Mieter bzw. Pächter, Nießbrauchberechtigte und sonstige Personen, die Grundstücke besitzen bzw. diese verwalten, welche an Wohnhäuser, Lagerhallen, Werkstätten und sonstigen baulichen Anlagen angrenzen. Die genannten Personen sind verpflichtet, in einem Bereich von 50 m um das jeweilige Gebäude, ausgehend vom Außenmauerwerk, Brennstoffe zu entfernen, um eine Schutzzone herzustellen.

Bei der Geländereinigung rund um das Grundstück muss keine restlose Entfernung der gesamten Vegetation erfolgen. Vielmehr ist unter der Geländereinigung die Entfernung von Gestrüpp und sonstigen Brennelementen zu verstehen, die eine Feuerausbreitung verhindern soll. Dies gilt sowohl auf vertikaler Ebene (vom Gestrüpp auf die Bäume) als auch auf horizontaler Ebene (von Baum zu Baum bzw. von Strauch zu Strauch). Als Grundsatz gilt, dass innerhalb der Schutzzone alle leicht entflammaren Gegenstände zu entfernen sind. Ansammlungen von Holz, trockenen Blättern, Ästen, Pinienzapfen oder anderen ähnlichen Brennstoffen sind zu entsorgen. Im Einzelnen gilt:

- Bei Bäumen hat der Abstand zwischen den einzelnen Baumkronen mindestens 4 m zu betragen. Gleichzeitig muss ein Abstand von mindestens 5 m zwischen der Baumkrone und dem nächsten Gebäude gewahrt werden. Notfalls ist der Baum zu entfernen. Je

nach Einzelfall muss der Baum zurückgeschnitten werden. Bei Bäumen mit einer Gesamthöhe über 8 m muss der minimale Abstand der Baumkrone zum Erdboden 4 m betragen. Bei Bäumen die kleiner als 8 m sind, muss die Baumkrone auf 50 % der aktuellen Baumhöhe zurückgeschnitten werden. Beträgt die Baumhöhe z.B. 7 m, müssen die Äste bis auf eine Höhe von 3,5 m zurückgeschnitten werden.

- Sträucher bieten in trockenen Sommermonaten ein hervorragendes Brennmaterial und beschleunigen die Brandverbreitung dadurch erheblich. Ob bestehende Sträucher entfernt oder zurückgeschnitten werden müssen, hängt von mehreren Faktoren ab. Ebenso wie bei Bäumen, gilt auch bei Sträuchern ein Mindestabstand von 5 m zum Gebäude. Sträucher mit geringerem Abstand sind demnach zu entfernen. Außerdem darf das Gesamtvolumen der Sträucher in der 50-Meter-Schutzzone 2000 m<sup>3</sup>/ha nicht überschreiten. Darüber hinaus sind die Sträucher so anzulegen oder zu entfernen, dass zwischen den Gebäuden oder anderen Teilen der Infrastruktur und dem Rand des bereinigten Bereichs keine ununterbrochene Verbindung besteht. Denn die oft schnell entflammbaren Sträucher sollen den Bränden nicht als natürliche Zündschnur dienen. Daher ist die maximale Höhe der Sträucher ebenfalls reglementiert. Die maximale Höhe wird dabei in Abhängigkeit von der Fläche des Erdbodens, die von den Sträuchern bedeckt wird, festgelegt:

<b>% der vom Erdboden bedeckten Fläche</b>	<b>Maximalhöher der Vegetation (in cm )</b>
Weniger als 20	100
Zwischen 20 und 50	40
Über 50	20

Die Bestimmung der maximalen Höhe der Bodenvegetation, also der Sträucher, ergibt sich aus der Berechnung der bedeckten Fläche. Die zulässige Maximalhöhe ergibt sich aus der oben stehenden Tabelle. Die Regelung lässt damit noch Spielraum an welchen Stellen und in welchem Maß die Bereinigung des Grundstücks von Sträuchern zu erfolgen hat.

Um einen möglichst effektiven Schutz der Gebäude zu gewährleisten, sollte ein befestigter Bereich von 1-2 Metern Breite um das gesamte Gebäude herum geschaffen werden, der den Feuerwehkräften zum Durchführen der Löscharbeiten dienen soll.

Führt der Betroffene die Grundstückssäuberung nicht rechtzeitig bis zum 15. März des jeweiligen Jahres durch, kann er durch die Gemeindeverwaltung zum Handeln angemahnt werden. Wird er nicht tätig, kann die Gemeinde die Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers selbst vornehmen. Das Unterlassen der Grundstückssäuberung durch eine natürliche Person wird mit einer Geldbuße in Höhe von bis 10.000,00 € geahndet. Eine Juristische Person muss mit einer Geldbuße in Höhe von bis 120.000,00 € rechnen.